

handlung stehenden Anträge. Im Entwurf zum Gesetz über die Staatsanwaltschaft wurde den Militärstaatsanwälten insofern Aufmerksamkeit geschuldet, als sie aus den Grenztruppen und der VP endlich entfernt wurden. Die Erklärung im neuen § 35, daß Staatsanwälte eine ordentliche Ausbildung besitzen müssen, entspricht dem Kompetenzprinzip, welches überall Einzug halten sollte.

Erstaunen löst die Tatsache aus, daß dem dritten Kapitel keine Aufmerksamkeit mehr gewidmet wurde. Die Sündenliste würde den Rahmen dieses Tages sprengen. Die Behandlung des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes muß jetzt erfolgen, um dem ersten Staatsvertrag Rechnung zu tragen. Doch können wir uns bereits jetzt auf das 7. Strafrechtsänderungsgesetz vorbereiten, um die größten Lücken des Strafrechts zu schließen. Ich nenne da nur das bereits erwähnte Konkursstrafrecht und vor allem das Umweltstrafrecht. Gleichfalls fehlt ein Datenschutzrecht und macht sich die Änderung des Versammlungsgesetzes notwendig.

Das Zurückstutzen des politischen Strafrechts auf das international übliche Maß ist nur Festschreiben der bisher üblichen Praxis, in der letzten Zeit wohl bemerkt.

Endlich wird auch die Sonderstellung des sozialistischen Eigentums im Strafrecht beseitigt. Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte, die Besitz, Freizügigkeit und Wahl des Arbeitsplatzes betreffen, waren deutlicher Ausdruck der Diktatur und gehören nicht in eine Demokratie.

Der Gesetzesentwurf enthält ebenfalls einige Unsauberkeiten, z. B. die Streichung des Wortes „sozialistisch“, die teils erfolgt, teils unterbleibt, aber auch andere Sachen, und dieses sind nur Kleinigkeiten. Aber wenn im § 25 Abs. 2 und § 56 Abs. 2 auf sozialistische Gesellschaftsverhältnisse bzw. sozialistisches Eigentum Bezug genommen wird, ist dieses bedenklich. Paragraph 70 Abs. 2 fordert die Aufnahme oder Fortsetzung eines Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses als Strafmaßnahme. Welcher Betrieb soll dazu verpflichtet werden, in Zeiten der Marktwirtschaft ein solches zu übernehmen? Selbiges sagt der neue § 72 aus.

Die im Staatsvertrag geforderten §§ 166 und 173 wurden im Gesetzesentwurf zu 166 plus 167 bzw. 169 umgewandelt, wobei die Höchststrafe aus dem ursprünglichen § 173 von drei Jahren umgewandelt wurde in zwei Jahre im neuen § 169. Eine ganze Reihe von Gesetzen, die diesem neuen Gesetz widersprechen, sollen schleunigst geändert werden. Ich nenne nur die Durchführungsbestimmungen zu den einzelnen Gesetzen und unter anderem das Wiedereingliederungsgesetz, welches völlig in der alten Form überholt ist.

Zum StVG nur soviel, daß die Änderung nur zweier Paragraphen nicht den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Kapitel IX widerspricht in weiten Passagen sogar dem Staatsvertrag, wobei der Herr Minister auf die Länderbildung verweist, die dieses beheben wird.

Da die Zeit aller Abgeordneten zu wertvoll ist, um hier noch lange Mängellisten zu zitieren, empfiehlt die Fraktion der Liberalen, dieses Gesetzesbündel zur gründlichen Bearbeitung in die Ausschüsse zu überweisen.

(Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Dr. Schmieder:

Danke schön. - Damit ist die Aussprache beendet.

Meine Damen und Herren! Das Präsidium schlägt vor, die Gesetzesentwürfe des Ministerrates auf den Drucksachen Nr. 69, 70 und 71 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß zu überweisen. Die Vorlagen auf den Drucksachen Nr. 70 und 71 sollen zusätzlich zur Mitberatung an den Ausschuß für Verfassung und Verwaltungsreform überwiesen werden.

Zusätzlich war von der PDS der Antrag eingebracht worden, daß die Drucksachen Nr. 70 und 71 an den Innenausschuß über-

wiesen werden. Ich setze voraus, daß ich den Antrag noch schriftlich kriege, und bin bereit, darüber abzustimmen. Sind Sie damit einverstanden, dann bitte ich um das Handzeichen.

(Unruhe im Saal)

Offensichtlich habe ich jetzt gewisse Verwirrung ausgelöst. Ich präzisiere das nochmal. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag der PDS, ob hier einhellig Auffassung darüber besteht, daß die Drucksachen Nr. 70 und 71 auch dem Innenausschuß überwiesen werden. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das geht sehr zögerlich, aber wenn ich noch eine Weile warte, ist es sicherlich die Mehrheit. Die Gegenprobe bitte. - Ja, ich denke, das war eindeutig, also mehrheitlich. Damit kann ich den Vorschlag des Präsidiums nochmal präzisieren: Wir schlagen vor die Überweisung federführend an den Rechtsausschuß für die Drucksache Nr. 69, 70 und 71 und zusätzlich die Überweisung zur Mitberatung an die Ausschüsse für Verfassung und Verwaltungsreform und an den Innenausschuß für die Drucksache Nr. 70 und 71. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist mehrheitlich der Fall. Damit sind die Überweisungen so beschlossen.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 6:

1. Lesung des vom Ministerrat eingebrachten Gesetzesentwurfs zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR

(1. Zivilrechtsänderungsgesetz) (Drucksache Nr. 72)

Das Präsidium hat vereinbart, daß für die Aussprache ein Beitrag für jede Fraktion bis zu fünf Minuten möglich ist. - Ich sehe keinen Widerspruch. Damit gehe ich davon aus, daß das so beschlossen ist. Das Wort zur Begründung dieser Vorlage hat damit der Minister der Justiz, Herr Professor Kurt Wünsche.

Prof. Dr. Wünsche, Minister der Justiz:

Sehr geehrter Herr Präsident! Verehrte Abgeordnete! Der Ihnen vorliegende Gesetzesentwurf zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches dient der Realisierung der in der Anlage 2 Ziffer II/8 zum Staatsvertrag getroffenen Festlegungen. Bei seiner Erarbeitung ließen wir uns davon leiten, daß das Zivilgesetzbuch Regelungen enthält, die vorrangig für den Bürgerbereich bestimmt sind. Seine überschaubaren und verständlichen Vorschriften haben sich in der Praxis durchaus bewährt. Für eine umfassende Änderung des Gesetzes im Zusammenhang mit dem Abschluß des Staatsvertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion besteht daher keine Veranlassung und Notwendigkeit. Die für den Wirtschaftsverkehr der Betriebe und Unternehmen erforderlichen zivilrechtlichen Regelungen sind in dem Gesetz über Wirtschaftsverträge den neuen marktwirtschaftlichen Bedingungen entsprechend angepaßt worden. Nach Aufhebung des Vertragsgesetzes bildet dieses Gesetz - und nicht das ZGB! - die Rechtsgrundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen ausländischen Unternehmen.

Die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sind jedoch insoweit für den Wirtschaftsverkehr bedeutsam, als es sich um Regelungen über das Eigentum, den Eigentumsverkehr und die Bestellung von Grundpfandrechten und anderen Sicherungsrechten handelt. Die durch den vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen beziehen sich im wesentlichen auf diese Vorschriften. Sie lassen sich in zwei Hauptkomplexe einteilen. Zum ersten Komplex gehören jene Normen, die angesichts der veränderten gesellschaftlichen Bedingungen ersatzlos aufgehoben werden sollen. Das betrifft z. B. die Präambel des ZGB, aber auch jene Vorschriften, die den besonderen Schutz des sozialistischen Eigentums und seine Vorrangstellung gegenüber anderen Eigentumsformen beinhalten. Durch die beabsichtigte Aufhebung dieser Rechtsnormen wird gewährleistet, daß künftig alle Eigentumsformen gleichgestellt sind. Ich darf hier an meine Begründung zum 6. Strafrechtsänderungsgesetz hinsichtlich der Vereinheitlichung des strafrechtlichen Schutzes der verschiedenen Eigentumsformen erinnern.